

Kurzfassung PAULa Vertragsnaturschutz-Programmteile

Die vorliegenden Kurzfassungen geben einen Überblick der Programminhalte. Sie beziehen sich auf den **derzeitigen Stand** der jeweiligen Grundsätze.

Die rechtlich verbindlichen Formulierungen werden den Antragstellern von den Kreisverwaltungen in Schriftform ausgehändigt.

Inhalt:

Vertragsnaturschutz Acker – Lebensraum Acker	2
Vertragsnaturschutz Acker – Ackerwildkräuter	3
Vertragsnaturschutz Grünland – Artenreiches Grünland	5
Vertragsnaturschutz Grünland – Mähwiesen und Weiden	6
Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland	7
Vertragsnaturschutz Grünland – Kennarten	8
Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst	9
Vertragsnaturschutz Weinberg – Freistellungspflege in Weinbergslagen	12
Vertragsnaturschutz Weinberg – Offenhaltungspflege in Weinbergslagen	13
Vertragsnaturschutz Weinberg – Neuanlage Roter Weinbergspfirsich	14

Die im folgenden Text mit * gekennzeichneten Prämien sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Vertragsnaturschutz Acker – Lebensraum Acker

Förderbereich	anerkannte, jährlich wechselnde Getreideflächen													
Prämie*	310 €/ha jährlich, ab 1.1.2012													
Einzelflächenbezogene Regelungen														
Flächenumfang	<ul style="list-style-type: none"> – Ackerstreifen mit mind. 5 und höchstens 20 m, bis 1 Hektar werden zu – jährlich festzulegende wechselnde Getreideflächen 													
Aussaatstärke	<ul style="list-style-type: none"> – Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren. Z.B. doppelten Reihenabstand (mindestens 20 cm) oder Halbierung der Mengeneinstellung der Drillmaschine. – auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m² – Beispiele Saatstärken (Körner / m²) <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Kultur</th> <th>Restfläche</th> <th>Vertragsfläche = Streifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Winterroggen</td> <td style="text-align: center;">200</td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td>Winterweizen</td> <td style="text-align: center;">450</td> <td style="text-align: center;">200</td> </tr> <tr> <td>Sommergerste</td> <td style="text-align: center;">280</td> <td style="text-align: center;">140</td> </tr> </tbody> </table>		Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen	Winterroggen	200	100	Winterweizen	450	200	Sommergerste	280	140
Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen												
Winterroggen	200	100												
Winterweizen	450	200												
Sommergerste	280	140												
Stoppelumbruch	– Stoppelumbruch frühestens ab 1. September													
Pflanzenschutz	– nach Möglichkeit ist auf Pflanzenschutzverfahren zu verzichten													
Sonstige Vorgaben	– sonstige Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager, als Wege- und Wendefläche sowie als allgemeiner Lagerplatz sind nicht zulässig													
Aufzeichnungen	– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren													

Vertragsnaturschutz Acker – Ackerwildkräuter

Förderbereich	anerkannte Ackerflächen													
Prämie*	890 €/ha jährlich, ab 1.1.2012													
Einzelflächenbezogene Regelungen														
Flächenumfang	<ul style="list-style-type: none"> – Ackerstreifen mit mind. 5 und höchstens 20 m, bis 1 Hektar werden zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden – Vorgewende nur ausnahmsweise bis max. 30 % der Ackerstreifenfläche 													
Anbau	<ul style="list-style-type: none"> – jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung auf der gesamten Ackerstreifenfläche (= Zurückdrängung mehrjähriger Konkurrenzpflanzen (Quecke, Kriechender Hahnenfuß) – mindestens 3 Jahre Getreideanbau (Sommer- oder Winter-), – alternativ zu Getreide darf der Ackerstreifen in 2 Jahren brachfallen und dabei ist auf jegliche Einsaat zu verzichten. Dies darf nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren geschehen. 													
Saat	<ul style="list-style-type: none"> – Ordnungsgemäße Getreidesaat, möglichst Drillsaat – Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren. Z.B doppelten Reihenabstand (mindestens 20 cm) oder Halbierung der Mengeneinstellung der Drillmaschine. – auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m² – Beispiele Saatstärken (Körner / m²) <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Kultur</th> <th>Restfläche</th> <th>Vertragsfläche = Streifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Winterroggen</td> <td style="text-align: center;">200</td> <td style="text-align: center;">100</td> </tr> <tr> <td>Winterweizen</td> <td style="text-align: center;">450</td> <td style="text-align: center;">200</td> </tr> <tr> <td>Sommergerste</td> <td style="text-align: center;">280</td> <td style="text-align: center;">140</td> </tr> </tbody> </table>		Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen	Winterroggen	200	100	Winterweizen	450	200	Sommergerste	280	140
Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen												
Winterroggen	200	100												
Winterweizen	450	200												
Sommergerste	280	140												
Düngung	– kein Einsatz von Düngemitteln													
Pflanzenschutz	– kein Einsatz von Pflanzenschutzverfahren (z.B. chemisch, mech.)													
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Stoppelumbruch frühestens ab 1. September – sonstige Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager, als Wege- und Wendefläche sowie als allgemeiner Lagerplatz sind nicht zulässig – eine Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) ist nicht zulässig – Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, – die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig 													

Vertragsnaturschutz Acker – Ackerwildkräuter

Aufzeichnungen	– standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
Zusatzmodule	Später Stoppelumbruch (45 €/ha jährlich) grundsätzlich nicht vor 1. Oktober

Vertragsnaturschutz Grünland – Artenreiches Grünland

Förderbereich	anerkannte Flächen
Prämie*	220 €/ha jährlich, ab 1.1.2012
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden – die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November vorgeschrieben, in Höhenlagen > 400 m NN in der Zeit vom 1. Juli bis 14. November – das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen – gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes
Viehbesatz	<ul style="list-style-type: none"> – bei ausschließlicher Beweidung ist Ø Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten – im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Ø Viehbesatz 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
Düngung	– kein Einsatz von Düngemitteln
Pflanzenschutz	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Grünlandpflege	<ul style="list-style-type: none"> – vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres – Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig – Veränderung des Bodenreliefs und Umbruch ist verboten – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig – Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, – die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig
Aufzeichnungen	– standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
Zusatzmodule	<ul style="list-style-type: none"> – Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung (165 € / ha jährlich, ab 1.1.2012*) – Pflanzung standortgerechter Bäume / Sträucher (30 / 5 €/Stk. einmalig) – Anlage von Lesesteinhaufen (25 €/Stk. einmalig) – Anlage von Vernässungsstellen (100 €/Stk. einmalig)

Vertragsnaturschutz Grünland – Mähwiesen und Weiden

Förderbereich	anerkannte Flächen
Prämie*	170 €/ha jährlich, ab 1.1.2012
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden – die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Mai bis 14. Nov. vorgeschrieben, in Höhenlagen > 400 m NN in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November – das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen – gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes
Viehbesatz	<ul style="list-style-type: none"> – bei ausschließlicher Beweidung ist \emptyset Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten – im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der \emptyset Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
Düngung	– Stickstoffdüngung ist verboten
Pflanzenschutz	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Grünlandpflege	<ul style="list-style-type: none"> – ist in der Zeit vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig – Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig – Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten – Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden – die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig
Aufzeichnungen	– standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
Zusatzmodule	<ul style="list-style-type: none"> – Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung (175 € / ha jährlich, ab 1.1.2012*) – Pflanzung standortgerechter Bäume / Sträucher (30 / 5 €/Stk. einmalig) – Anlage von Lesesteinhaufen (25 €/Stk. einmalig) – Anlage von Vernässungsstellen (100 €/Stk. einmalig)

Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland

Förderbereich	anerkannte Flächen müssen in ausgewiesenen Gebieten liegen
Prämie*	420 – 745 €/ha jährlich (Abhängig von der EMZ 30 bis 80), ab 1.1.2012
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Begrünung durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen, Selbstbegrünung oder Heublumensaat – Umwandlung im ersten Verpflichtungsjahr
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden – der Nutzungszeitraum wird im Grundbescheid geregelt – das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen – gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes
Viehbesatz	<ul style="list-style-type: none"> – bei ausschließlicher Beweidung ist \emptyset Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten – im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der \emptyset Viehbesatz 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
Düngung	– kein Einsatz von Düngemitteln
Pflanzenschutz	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Grünlandpflege	<ul style="list-style-type: none"> – ist in der Zeit vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig – Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig – Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten – Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden – die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig
Aufzeichnungen	– standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
Zusatzmodule	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung standortgerechter Bäume / Sträucher (30 / 5 €/Stk. einmalig) – Anlage von Lesesteinhaufen (25 €/Stk. einmalig) – Anlage von Vernässungsstellen (100 €/Stk. einmalig)

Vertragsnaturschutz Grünland – Kennarten

Förderbereich	anerkannte Flächen
Prämie*	Mähwiesen und Weiden – 4 Kennarten 225 €/ha jährlich, ab 1.1.2012 Artenreiches Grünland – 8 Kennarten 275 €/ha jährlich, ab 1.1.2012
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden – im Falle der Beweidung wird empfohlen, die Fläche anschließend zu mähen
Nachweis Kennarten	<ul style="list-style-type: none"> – auf jeder Fläche muss einmal jährlich, möglichst vor der ersten Nutzung (Mahd / Beweidung) (i.d.R. zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli), das Vorkommen der notwendigen Anzahl von Kennarten/-gruppen nachgewiesen werden – im Programmteil Mähwiesen und Weiden – Kennarten sind pro Abschnitt mindestens 4 Kennarten/-gruppen nachzuweisen – im Programmteil Artenreiches Grünland – Kennarten sind pro Abschnitt mindestens 8 Kennarten/-gruppen nachzuweisen
Bestimmung Kennarten	<ul style="list-style-type: none"> – die vorkommenden Kennarten (siehe Liste Grundsätze) sind entlang einer Diagonale (2 m breit) auf jeder Fläche zu erfassen – die Begehungslinie ist in drei etwa gleich lange Abschnitte zu unterteilen – auf jedem Abschnitt sind die Kennarten separat zu erfassen – bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie gewählt werden – bei Schlägen über 20 Meter Breite werden Pflanzen, die weniger als 5 Meter vom Rand des Schlages entfernt sind, nicht mitgezählt – Kennarten, die im Schlaginneren an überquerten Kleinstrukturen (z.B. Gräben, Gebüsch) vorkommen, können mit erfasst werden – die Erhebungen sollten jährlich etwa zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden - ebenso ist eine Verwendung als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig. – keine Veränderung des Bodenreliefs oder Umbruch – keine Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen)
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ergebnisse der Erhebungen Kennarten und die Bewirtschaftungsmaßnahmen sind chronologisch und unverzüglich zu dokumentieren

Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst

Förderbereich	anerkannte Streuobstbäume
Prämie	6 €/Baum Pflege von Neuanlagen (210 – 360 €/ha), ab 1.1.2012* 5 €/Baum Pflege von Altbeständen (75 – 300 €/ha), ab 1.1.2012* 48 €/Baum einmalig Pflanzung von Streuobstbäumen
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Vorgaben <u>Neuanlage von Streuobst</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Verwendung von regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Hochstammobstbaumarten – der Anteil einer Obstart darf 85 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen; der Apfelanteil muss je Anlage mind. 5 % betragen – im 1. Verpflichtungsjahr muss eine Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen/ha erreicht werden – der Baumabstand soll 15 m betragen, gleichmäßig auf der Fläche, ein Mindestabstand von 10 m ist einzuhalten, lt. Pflanzplan – Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mind. 1,60 m aufweisen.
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> – ein einmaliger Pflanzschnitt und 2 Erziehungsschnitte im Verpflichtungszeitraum – die Baumscheiben sind offen zuhalten – Jungbäume sind gegen Wildverbiss abzusichern – gepflanzte, abgestorbene Bäume sind zu ersetzen – Beweidung nur mit Baumabsicherung von min. 2 m Durchmesser.
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Mineraldünger – zur Förderung des Jungbaumwachstums ist eine organische Düngung vorzunehmen
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – Zulassung von Maßnahmen zur Entwicklungsförderung
Vorgaben an <u>bestehende Streuobstbestände</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestbestandsdichte von 15 Bäumen und max. 60 Bäume/ha zum Zeitpunkt der Antragstellung – für Flächen mit mehr als 15 und weniger als 30 Bäumen/ha kann eine Erweiterungspflanzung verlangt werden
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> – eine sachgerechte Pflege ist zu gewährleisten – die Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig – Beweidung nur mit Baumabsicherung von min. 2 m Durchmesser. Ausschließlich bei Rinder- und Schafbeweidung und bei naturschutzfachlicher Begründung Ausnahmen hierzu möglich
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Düngemittel
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Vertragsnaturschutz Streuobst
 – Neuanlage und Pflege von Streuobst

Unternutzung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – bei der Neuanlage auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung vorzunehmen – die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen, zu beweiden und / oder zu mulchen (nicht vor 1. Juli) – Kombination mit Vertragsnaturschutz Grünland möglich!
Zusatzmodul: Sanierungsschnitt	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung mit Fachberater, – eindeutige Kennzeichnung, – Nachweis fachlicher Qualifikation für Schnittmaßnahme, z.B. Baumwart – Verpflichtung der Nachpflege – Abschluss im vierten Verpflichtungsjahr

Vertragsnaturschutz Streuobst
– Neuanlage und Pflege von Streuobst

Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none">– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig– Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig, vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none">– standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren– ein Pflanzplan muss vorhanden sein
Zusatzmodule	<ul style="list-style-type: none">– Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände (60 €/Baum einmalig, ab 1.1.2012 *)– Pflanzung standortgerechter Sträucher (5 €/Stk. einmalig)– Anlage von Lesesteinhaufen (25 €/Stk. einmalig)

Vertragsnaturschutz Weinberg – Freistellungspflege in Weinbergslagen

Förderbereich	Flächen müssen in ausgewiesenen Gebieten liegen
Prämie*	550 €/ha ab 30 % Hangneigung, ab 1.1.2012 150 €/ha Zuschlag für erschwerte Bearbeitung, ab 1.1.2012
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Geländeneigung größer 30 % oder Mauern am unteren Parzellenrand, – Verbuschung jünger als 30 Jahre und einem Verbuschungsgrad auf der Fläche von weniger als 75 % – Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen vor Verpflichtungsbeginn
Freistellung	<ul style="list-style-type: none"> – der Gehölzaufwuchs ist zu entfernen und der Gehölzanteil auf maximal 10 % zu begrenzen – diese muss in der Zeit bis 1. März oder vom 1. Nov. bis 31. Dezember des ersten Verpflichtungszeitraums erfolgen und kann mit Beweidung oder kontrollierter Brandrodung kombiniert werden – Selbstbegrünung der Fläche
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – die Flächen sind im Anschluss an die Freistellung regelmäßig durch Beweidung oder Mahd zu pflegen und dauerhaft frei von Gehölzaufwuchs zu halten in der Zeit vom 15. Mai – 14. November, Mulchen (nicht vor 1. Juli) – gestattet ist die ganzjährige Beweidung sowie die Hüte- und Koppelhaltung mit Ziegen und Schafen unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes
Düngung	– kein Einsatz von Düngemitteln
Pflanzenschutz	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig – Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos
Aufzeichnungen	– standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
Zusatzmodule	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung standortgerechter Bäume (30 €/Stk. einmalig) – Anlage von Lesesteinhaufen (25 €/Stk. einmalig)

Vertragsnaturschutz Weinberg – Offenhaltungspflege in Weinbergslagen

Förderbereich	Flächen müssen in ausgewiesenen Gebieten liegen
Prämie	350 €/ha ab 30 % Hangneigung, ab 1.1.2012* 100 €/ha Zuschlag für erschwerte Bearbeitung
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Geländeneigung größer 30 % oder Mauern am unteren Parzellenrand, – Verbuschung jünger als 10 Jahre und einem Verbuschungsgrad von weniger als 50 % – Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen vor Verpflichtungsbeginn
Gehölzrückschnitt, Selbstbegrünung, Offenhaltung	<ul style="list-style-type: none"> – die Offenhaltungspflege muss dauerhaft gewähren, dass der Gehölzanteil auf max. 10 % begrenzt ist – der Gehölzrückschnitt muss in der Zeit bis 1. März oder vom 1. Nov. bis 31. Dezember des ersten Verpflichtungszeitraums erfolgen – Selbstbegrünung der Fläche
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – die Flächen sind durch Beweidung oder Mahd zu pflegen und dauerhaft frei von Gehölzaufwuchs zu halten in der Zeit vom 15. Mai – 14. November, Mulchen (nicht vor 1. Juli) – gestattet ist die ganzjährige Beweidung sowie die Hüte- und Koppelhaltung mit Ziegen und Schafen unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes
Düngung	– kein Einsatz von Düngemitteln
Pflanzenschutz	– kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig
Aufzeichnungen	– standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
Zusatzmodule	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung standortgerechter Bäume (30 €/Stk. einmalig) – Anlage von Lesesteinhaufen (25 €/Stk. einmalig)

Vertragsnaturschutz Weinberg – Neuanlage Roter Weinbergspfirsich

Förderbereich	anerkannte Flächen müssen in ausgewiesenen Gebieten liegen
Prämie	1,50 €/Baum Pflege von Neuanlagen (300 – 600 €/ha) 18 €/Baum einmalig Pflanzung von Rotem Weinbergspfirsich
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Pflanzung der Bäume	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche muss pflanzfertig hergerichtet sein, d.h. Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile sowie aller Rebrahmen vor der Pflanzung – auf den Fläche müssen im 1. Verpflichtungsjahr mind. 200 und max. 400 Bäume / ha gesetzt werden – Baumabstand sollte mind. 5 m betragen und ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen – Pflanzung ausschließlich Roter Weinbergspfirsiche guter Qualität
Maßnahmen zur Förderung und Pflege der Jungbäume	<ul style="list-style-type: none"> – einmaliger Pflanzschnitt und jährliche Schnittmaßnahmen sind im Verpflichtungszeitraum durchzuführen – Baumscheiben sind offen zuhalten, ein flache Abdeckung ist erwünscht – Jungbäume sind mittels geeigneter Maßnahmen gegen Wildverbiss abzusichern – Abgestorbene Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen
Düngung Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Mineraldüngern – zur Förderung des Jungbaumwachstums ist die Düngung erforderlich, erlaubt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, jedoch – zur Entwicklungsförderung können nach Rücksprache mit dem Fachberater Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden
Unternutzung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden – die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 15. Mai bis 14. Nov. zu mähen und / oder zu mulchen
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – die Ernte der Früchte muss erfolgen – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren – Einkaufsbelege sind vorzulegen